

Telegraphische Depeschen.

Berlin, 6. Dec. Sr. Maj. Kanonenboot Wolf, 4 Geschütze, Commandant Corvettenkapitän Beck, hat am 25. Sept. den Hafen von Efoos verlassen, ankerte am 27. desselben Monats bei Tientsin, ging am 6. Oct. in See, erreichte am 10. Oct. den Hafen von Newchwang, verließ diesen Hafen am 14. Oct., traf am 15. Oct. wieder vor Efoos ein, ging am 16. Oct. in See und ankerte am 19. Oct. vor Shanghai. — Sr. Maj. Schiff Hansa war am 4. Nov. in Callao.

Sternberg, 8. Dec. In der letzten Landtags-Sitzung forderte die Regierung die Stände auf, die Wahl von Deputirten zur Wiederaufnahme der Verhandlungen wegen Modification der bestehenden Landesverfassung zu erneuern.

Budapest, 8. Dec. Die Schneemassen und die Niederschläge der vergangenen Woche haben an verschiedenen Orten Hochwasser verursacht. Bei Großwardein ist der Körös ausgetreten, in einem Theile Großwardeins stand das Wasser einen halben Tag hindurch 50 Centimeter hoch; seit gestern ist die Gefahr abgewendet. Der Weiße und der Schwarze Körös sind bedeutend angeschwollen; die Dämme sind wehrlos durchbrochen, einige Ortschaften stehen unter Wasser. Das Wasser der Maros und der Samos ist ebenfalls sehr gestiegen; die Samos ist in Siebenbürgen ausgetreten.

Leipzig, 8. Dec. Infolge der zur Abtiefung des Thermalquellenschachtes vorgenommenen notwendigen Arbeiten und der dadurch herbeigeführten Veranrettigung des Thermalwassers ist seit gestern die Verabreichung von Bädern im Herrenhause und Fürstebade sowie im Kaiserbade- und Stadtbade eingestellt worden.

Rom, 8. Dec. Der Fansulla erwähnt eines Schreibens des Reichskanzlers Fürsten Bismarck an den Senator Jucini antwortend der Schrift des letzteren: „Die Conservativen und die natürliche Entwicklung der politischen Parteien in Italien.“ In dem Schreiben heißt es, nur das Einverständnis der Mächte, die entschlossen seien, eine streng conservativ-politische zu verfolgen, würde eine partielle Abklärung gestatten, welche das einzige Mittel sei zur Hebung der Finanzen und zur Besserung der Lage der Bevölkerung. — Dasselbe Blatt glaubt behaupten zu dürfen, daß neuerdings zwischen der deutschen, österreichischen und italienischen Regierung Mittheilungen bezüglich der griechischen Grenzfrage ausgetauscht seien, welche zu einer Verständigung in dieser Frage geführt hätten. Ebenso sei bezüglich Aegyptens ein Einverständnis erzielt worden. — Die Nachricht von der bevorstehenden Abberufung des hiesigen russischen Votchschafters von Uexküll wird als unrichtig bezeichnet.

Paris, 7. Dec. Die zum Besten der Ueberschwemmten in Murcia projectirte Wohlthätigkeitsvorstellung im Hippodrom sowie der Verkauf des Journals Paris-Murcie zu gleichem Zweck sind des schlechten Wetters und starken Schneefalls wegen auf den 18. Dec. verschoben worden.

London, 8. Dec. Der Dampfer Anglia von der Ankerlinie ist am Sonnabend wieder flott geworden und gestern in Glasgow angekommen.

Kopenhagen, 8. Dec. Die Eisverhältnisse im Sund sind ziemlich unverändert. Das Ronge Dybet ist offen und die Einfahrt in den Hafen wird durch die Dampfschiffe offen gehalten.

London, 8. Dec. Das Reutersche Bureau meldet aus Konstantinopel von gestern, das dortige diplomatische Corps sei einstimmig der Ansicht, daß, wenn die Gerüchte von dem Angriff der Montenegriner durch die Albanesen sich bestätigen sollten, die Pforte eine Verantwortung hierfür nicht treffen könne, da die Pforte alles ihr Mögliche gethan habe, um einen Conflict zu verhindern. Dem englischen Votchschafter Layard sind zufriedenstellende Berichte aus Kleinasien zugegangen, wo sich infolge kräftigen Vorgehens der türkischen Behörden die Lage gebessert hat.

Reichsgerichtserkenntnisse.

R.G.C. Leipzig, 8. Dec. Es liegen noch einige weitere Urtheile vor.

Eine für Genossenschaften und deren Geschäftsbetrieb wichtige Entscheidung des Reichsgerichts ist folgende in Sachen der Volksbank (eingetragene Genossenschaft) zu W., Klägerin und Imporantin, wider 1) den Rentier Th. Sp., 2) den Kaufmann E. Sp., Beklagte und Imporatoren, vom Ersten Senat desselben am 15. Nov. 1879 gefällte Entscheidung, durch welche die gegen das Erkenntniß des Civilsenats des Königlich preussischen Appellationsgerichts zu Hamm vom 22. Jan. 1879 eingelebte Nichtigkeitsbeschwerde zurückgewiesen wird. Es geschah dies unter anderem aus folgenden Gründen:

Bislang unzutreffend ist der auf Nr. 7 der Instruction vom 7. April 1869 mit der Behauptung gestellte Angriff, daß der Appellationsrichter die rechtliche Natur und Wesenheit der vorliegenden Rechtsgeschäfte verkannt habe, indem er Darlehensgeschäfte mit Kaufgeschäften verwechselte. Mit der Aufstellung und Beantwortung der oben hervorgehobenen Frage hat der Appellationsrichter nicht verneint, daß eine Wechselbillscontirung die Rechtsnatur eines Vorschusses, beziehentlich Darlehensgeschäfts an sich tragen könne, sondern nur die Ansicht kundgegeben, daß rechtlich zwischen den beiden Geschäftstypen zu unterscheiden und nicht schlechthin anzunehmen, daß in der Wechselbillscontirung ein Vorschuss, beziehentlich Darlehensgeschäft enthalten sei. Die Richtigkeit dieser Ansicht unterliegt keinem Zweifel und folgt schon daraus, daß das Wechselrecht an sich, welches der Wechselnehmer erwirbt, sich als Äquivalent der Valutazahlung darstellt. Dem entsprechend pflegt die Wechselbillscontirung im Geschäftsverkehr als ein Kaufgeschäft bezeichnet und behandelt zu werden, es können auch sehr wohl auf sie die

Rechtsgrundsätze vom Kaufe angewendet werden, sofern nach der Sachlage des Falles anzunehmen ist, daß die Contractanten die discontirten Wechsel als Waare und Kaufobject angesehen haben und mit dieser Auffassung die Eigenthümlichkeiten eines Wechsels nicht im Widerspruch stehen. Daher kann auf sich beruhen bleiben, ob — wie von der Nichtigkeitsbeschwerde behauptet wird — der Appellationsrichter die fraglichen Wechselgeschäfte als Kaufgeschäfte beurtheilt hat. Keinesfalls ergibt sich aus seiner Rechtsausführung der ihm zur Last gelegte Rechtsirrtum. Die tatsächliche Grundlage für die Anwendung seiner obgedachten Rechtsansicht auf den gegenwärtigen Fall besteht in dem Ergebniss seiner Interpretation der citirten Paragraphen des Statuts der Imporantin, und diese Interpretation ist einer Nachprüfung im Nichtigkeitsbeschwerdeverfahren nicht unterworfen. Mit dem vorstehend erörterten Angriffe hat Imporantin noch die Rüge einer Verletzung der §§. 1 und 27 des Reichs-Genossenschaftsgesetzes vom 4. Juli 1868 verbunden. Der §. 1 dieses Gesetzes aber charakterisirt nur im allgemeinen die Genossenschaften nach ihrem Hauptzweck und bezeichnet einzelne Arten derselben als solche Genossenschaften, welche „namentlich“ die Rechte einer „eingetragenen Genossenschaft“ unter den in den nachfolgenden Gesetzesbestimmungen angegebenen Bedingungen erwerben. Inwiefern in dieser Beziehung der Appellationsrichter gefehlt habe, erscheint ganz unverständlich. Der §. 27 des citirten Gesetzes macht in seinem ersten Absätze die Vorstandsmitglieder einer eingetragenen Genossenschaft für den letzteren aus Auftragsüberschreitungen und aus Versehen gegen das Gesetz oder den Gesellschaftsvertrag entstandenen Schaden persönlich oder solidarisches haftbar. Dies aber hat der Appellationsrichter ausdrücklich anerkannt. Im zweiten Absätze handelt der §. 27 von der Strafbarkeit gewisser Pflichtwidrigkeiten der Vorstandsmitglieder. Dergleichen stehen gar nicht in Frage. Da hiernach alle Angriffe der Nichtigkeitsbeschwerde hinwiegend sind, muß dieselbe verworfen und in Anwendung des §. 18 der wiederholt angezogenen Verordnung Imporantin in die Kosten des Verfahrens verurtheilt werden.

Gegen die Berliner Zeitung wurde vom Reichsgericht in einem Pressproceß verhandelt. Die von Dr. Gustav Adolf Fischer redigirte Berliner Zeitung hatte nach den Attentaten des Vorjahres, als die Anklagen wegen Majestätsbeleidigung sich häuften, einige Artikel gebracht, worin, anknüpfend an eine Untersuchung gegen den Literaten Müller daselbst, welcher wegen Majestätsbeleidigung in erster Instanz verurtheilt, in zweiter Instanz dagegen für unzurechnungsfähig erklärt worden war, vor Mangel an Vorlicht, Uebereifer und politischen Leidenschaften gewarnt wurde. Fischer war deshalb wegen Beleidigung des Stadtgerichts in Berlin in erster Instanz zu drei Monaten Gefängniß verurtheilt worden. Das Kammergericht hatte dieses Erkenntniß bestätigt und die Erhebung des Wahrheitsbeweises abgelehnt. Hiergegen war Nichtigkeitsbeschwerde erhoben. In der mündlichen Verhandlung führte der Verteidiger Fischer's, Justizrath Dr. Braun, aus, das königliche Kammergericht habe unter Berufung auf die §§. 186 und 185 des Strafgesetzbuchs festgestellt, daß die fraglichen Artikel unermessene Thatsachen behaupten, welche geeignet seien, das Verdict in der öffentlichen Meinung herabzusetzen, einer solchen Feststellung des Thatbestandes gegenüber aber müsse der Beweis der Wahrheit zugelassen werden.

Adelina Patti in Leipzig.

Leipzig, 9. Dec. Das mit Spannung erwartete Auftreten der Adelina Patti hat nun gestern endlich im hiesigen Carola-Theater stattgefunden. Sie sang die Titelrolle in der Oper „Lucia von Lammermoor“ von Donizetti. Auch hier hat die gefeierte Künstlerin die das Haus bis auf den letzten Platz füllende Zuhörerschaft entzückt, wennschon der Enthusiasmus sich nicht so exaltirt zeigte, wie man es nach dem Eintritte, den die Patti den Berichten zufolge auswärts auf das Publikum gemacht hat, vielleicht erwarten durfte. Jedenfalls ist die Patti eine in ihrem Gebiete ausgezeichnete Künstlerin, die hauptsächlich dadurch so außerordentlich wirkt, daß bei ihr die Kunst wirklich zur Natur geworden erscheint. Es ist ja ganz richtig, daß in der italienischen Oper im allgemeinen der Sänger als solcher, der Virtuos, in den Vordergrund tritt; aber im Gesange der Patti werkt man nicht von jener ausdringlichen Eitelkeit des reinen Virtuositentums; alle Virtuosität geht auf in feelschem Ausdruck, der Gesang quillt natürlich aus dem Innern heraus, bei aller technischen Künstelei doch ungelächelt im Ausdruck; hier haben wir nicht jene „Vollkorn“, jene „geschmackvollen“ Phrasirungen, durch welche manche deutsche Sängerin die italienische Musik glaubt zur Geltung bringen zu müssen; hier ist jede Pointe am rechten Orte, ergibt sich ganz von selbst; alles ist nur mittelbarer, natürlich erscheinender Ausfluß der lebhaften, feurigen und schon den Ton der weichen und biegsamen Stimme sympathisch vibriren lassenden Empfindung. Dem Gesange parallel geht

ein nicht minder lebhaftes, die Empfindung widerspiegelndes, durch Adel und Plastik der Bewegungen das Auge erfreuendes Spiel. Als Schauspielerin hatte die Patti einen besonders bedeutenden Moment in der großen Scene des zweiten Actes; das wie in dem Gesänge innerer Vernichtung heiser hervorgehobene „Si“ auf Edgard's Frage, ob die Unterschrift unter dem Ehecontract von ihrer Hand herrühre, war von großer Wirkung. Dagegen gestehen wir, daß wir von ihrer Vetheiligung an dem vorausgegangenen Sextett mehr erwartet hätten.

Der Gemahl der berühmten Künstlerin, Hr. Nicolini, trat dieser gegenüber ziemlich in Schatten, und zwar nicht bloß verdunkelt durch den Glanz seines Nebengesirnes. Seinem Gesange, der vor allem unter dem unausgesetzten Tremuliren leidet, fehlt es an dem feinem Schiffe, auch that Hr. Nicolini im gesteigerten Ausdruck der Empfindung des Guten zu viel. Auch dem Spiel hastet zu viel Schwerfälligkeit an. Das Beste gab der Sänger im letzten Acte.

Von den übrigen, wie das Orchester der weimarischen Bühne angehörigen, recht thätigen Solisten sei besonders Hr. Scheidemantel als Heinrich Ashton rühmend hervorgehoben. Das Orchester leistete unter Kapellmeister Lassen's Leitung Vortreffliches.

Leipziger Stadttheater.

Leipzig, 9. Dec. Nachdem unser berühmter Gast Hr. Friedrich Haase im Laufe der vorigen Woche in verschiedenen Rollen, in denen seine Meisterschaft des Charakterisirens und Individualisirens anerkannt

ist (in der „Partie Piquet“, dem „Sie ist wahnsinnig“, dem „Königsklienten“) dem hiesigen Publikum den Genuß, ihn darin wieder einmal zu sehen, bereitet und glänzende Erfolge gefeiert hatte, trat er gestern in einer Rolle auf, die unstreitig zu seinen allerbesten gehört, der des Marquis v. Seiglière in dem Sandeau'schen Stille: „Das Fräulein von Seiglière.“

Der Künstler hat hier den großen Vortheil, einen Charakter schildern zu können, dessen mitunter allerdings ziemlich barocke Eigenthümlichkeiten nicht (wie beim Chevalier v. Rocheferrier) auf eine bloß persönliche Eigenart, auch nicht, wie beim Grafen Thorane, auf ein unglückliches Einzelschicksal, vielmehr auf eine ganze Zeitrichtung und auf die Lebensanschauung einer ganzen Gesellschaftsklasse zurückweisen. Diesen Vortheil nun weiß Hr. Haase bestens zu nutzen und uns in dem Marquis ein getrenntes und hochinteressantes Spiegelbild jener Klasse französischer Emigranten von 1793 vorzuführen, welchen Kaiser Napoleon stets nur ce Monsieur Bonaparte, das Volk la canaille, der Adel allein die Nation war.

Sandean hat mit seiner Berechnung diese harten Standeszüge im Marquis durch manche weichere, theils der angeborenen Noblesse, theils der allgemeinen französischen Bonhomie, theils endlich einer rührenden Liebe zu seiner Tochter gemildert. Hr. Haase weiß diese Seiten des Charakters vortrefflich mit jenen andern zu verschmelzen und so ein nicht bloß interessantes, sondern auch trotz der feudalen Schrullen des Marquis schließlich unsere Sympathien gewinnendes Gesamtbild zu gestalten.

In dem Advocaten Destournelles hat Sandeau

